

Information an die Bevölkerung

Ab März werden unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Flüelen untergebracht

Ab März öffnet eine Unterkunft für unbegleitete minderjährige Asylsuchende («Mineurs non accompagnés»; MNA) in Flüelen. Der Asyl- und Flüchtlingsdienst Uri des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) führt im Auftrag des Kantons schon länger eine entsprechende Unterkunft in Altdorf mit 10 Plätzen. Die Unterkunft in Flüelen an der Dorfstrasse 17 wird 16 Plätze aufweisen. Derzeit laufen entsprechende bauliche Massnahmen

Die MNA-Wohngemeinschaft ist für unbegleitete weibliche und männliche Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren, die ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt haben und deren Gesuch zur Prüfung übernommen wurde. MNA unter 15 Jahren werden nach Möglichkeit in Pflegefamilien untergebracht. Jugendliche MNA, die ihren 18. Geburtstag erreichen, verlassen das MNA-Zentrum. Die Jugendlichen in den Wohngemeinschaften sind tagsüber von Mitarbeitenden des SRK betreut. In der Regel haben die Jugendlichen eine schulische oder berufliche Tagesstruktur. Falls nicht, werden sie morgens intern beschäftigt und nachmittags in deutscher Sprache und anderen schulischen Fächern unterrichtet.

Die Einrichtung des UMA-Zentrums in Flüelen erfolgt durch das SRK in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri. **Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) steht auch im Austausch mit dem Gemeinderat Flüelen. Der Gemeinderat hat die vorgesehene Unterbringung zur Kenntnis genommen, steht dieser jedoch skeptisch gegenüber. Aufgrund des zentralen Standorts der Unterkunft sowie betreffend Betreuungskonzept werden Vorbehalte geäussert. Die Entwicklung wird seitens der Gemeinde beobachtet.** Die Anwohnerinnen und Anwohner der Unterkunft werden vom SRK über das Zentrum allgemein sowie über die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme informiert.

Fakten zu unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Was sind MNA oder UMA?

Der Ausdruck «unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA) oder mineurs accompagnés (MNA) bezeichnet Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt sind und von keiner erwachsenen Person unterstützt werden, welcher die elterlichen Verpflichtungen von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen wurden. Sie haben sich aus unterschiedlichen Gründen von ihrem ursprünglichen familiären Umfeld entfernt. Für die Kinder und Jugendlichen wird jeweils von der KESB eine Vertretungsbeistandschaft eingerichtet.

Wohnsitz und Finanzierung

Die Jugendlichen werden bei der Einwohnerkontrolle angemeldet und nehmen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Die anfallenden Sozialhilfekosten und die Kosten für die Integrationsmassnahmen werden vom Kanton übernommen.